

## **BAFA Förderrichtlinie „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“**

([https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmen\\_sberatung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmen_sberatung_node.html))

**Zuwendungsempfänger & Antragsberechtigt:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

### **Definition KMU:**

- *rechtlich selbständig* und im Bereich *der gewerblichen Wirtschaft* oder der *Freien Berufe* am Markt tätig sind,
- ihren *Unternehmenssitz und Geschäftsbetrieb* in der Bundesrepublik *Deutschland* haben,
- *weniger als 250 Personen* beschäftigen und
- einen *Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro* oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.

Neu gegründete Unternehmen, die noch keinen Jahresabschluss erstellt haben, können die Angaben schätzen.

Das KMU darf die Voraussetzung für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme zusammen mit einem Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen nicht überschreiten.

### **Gegenstand der Förderung:**

**Gefördert werden** konzeptionell und individuell durchgeführte **Beratungen** zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.

Das Förderprogramm unterstützt über Beratungen zu zentralen Herausforderungen, wie z. B. **Fachkräftesicherung und -bindung**, Kosteneinsparungen oder Anpassung des Geschäftsmodells, gleichzeitig die ESF-rechtlichen bereichsübergreifenden Grundsätze zur **Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** sowie zur ökologischen Nachhaltigkeit.

Bei Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern werden nur Beratungen gefördert, deren Inhalt die *Einführung oder Anpassung eines Qualitätssicherungssystems* ist.

<b>Förderart:</b>	Anteilsfinanzierung in Form eines rückzahlbaren Zuschusses
<b>Zuwendungsumfang:</b>	<i>Neue Bundesländer:</i> 80% von max. 3.500 € Beratungskosten <i>Alte Bundesländer:</i> 50% von max. 3.500 € Beratungskosten
<b>Förderfähig:</b>	Honorar des Beratungsunternehmens, Reisekosten
<b>Nicht förderfähig:</b>	Umsatzsteuer, Zertifizierungskosten

Je Antragsteller können innerhalb der Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie mehrere in sich abgeschlossene Beratungen gefördert werden, jedoch insgesamt **nicht mehr als zwei pro Jahr und maximal fünf innerhalb dieser Richtlinien.**

#### **ANTRAGSTELLUNG / BEWILLIGUNG / AUSZAHLUNG**

- **Online über Antragsplattform BAFA**
- Prüfung Förderungsvoraussetzungen und Vorhandensein der notwendige Beratereigenschaft des gewählten Beratungsunternehmens
- erst nach Erhalt des Informationsschreibens darf mit der Beratung begonnen werden

Nach Abschluss der Beratung, **spätestens jedoch sechs Monate** nach Erhalt des Informationsschreibens müssen folgende Unterlagen elektronisch vollständig vorgelegt werden:

- Vom Antragstellenden ausgefülltes Verwendungsfomular
- De-minimis Erklärung
- Vom Antragstellenden ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblatts zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Vom Beratenden und vom Antragstellenden unterschriebener Beratungsbericht (einschließlich Fragebogen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF)
- Rechnung des Beratungsunternehmens
- Kontoauszug des Antragstellenden zum Nachweis über die vollständige Zahlung des Honorars
- Bestätigungsschreiben des regionalen Ansprechpartners (nur bei Unternehmen bis zu einem Jahr nach Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Beantwortung Monitoring-Fragebogen

**BEWILLIGUNG und AUSZAHLUNG** erfolgt nach abschließender Prüfung

#### **Geltungsdauer:**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt längstens für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2026 gestellt werden.